

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 11.10.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

183.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors	490
184.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lehre	491
185.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	492
186.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Einladung zur Gewässerschau für den Bezirk Obere Schunter im Bereich des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	495

183. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 16.10.2023 bis 20.10.2023 und vom 23.10.2022 bis 24.10.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus.
Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 18.10.2023 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 05.10.2023

gez. Nitsche

(Nitsche)
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

184. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lehre

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.1 Ordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.262.203,44 Euro wird festgestellt.
- 1.2 Außerordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.220.387,72 Euro wird festgestellt.
- 1.3 Der Jahresüberschuss im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis ist erst mit dem Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss zu verrechnen, der vorhanden Rest ist dann mit den Fehlbeträgen aus den Vorjahren zu verrechnen. Der dann verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.444.713,69 Euro ist in die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.
2. Für die Führung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft 2015 wird dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lehre mit Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolfsburg in der Zeit

vom 12. Oktober bis 20. Oktober 2023

im Rathaus der Gemeinde Lehre, Information, Zimmer 15, Marktstraße 10, 38165 Lehre, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Gemeinde Lehre unter der Rubrik „Rathaus + Bürgerservice – Verwaltung - Gemeinderecht“ einzusehen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lehre, den 06. Oktober 2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Busch

Andreas Busch

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

185. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz – AufnG – vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 596) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstaussstattung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personenbezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 6 AufnG im Umfang von 100% dieser jeweiligen Pauschale erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 7 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.
- (5) Unbeschadet der Anpassungsregelung in Absatz 3 werden die Grundlagen zur Ermittlung des jeweiligen kommunalen Anteils an dieser landesseitigen Erstattungspauschale in 3jährigem Intervall neu betrachtet; erstmals für das Jahr 2025 auf der Basis der Auswertungen für das jeweilige Vorvorjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 09.10.2023

Landkreis Helmstedt
L.S.
gez. Radeck
(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

186. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

Einladung

zur Gewässerschau für den Bezirk Obere Schunter im Bereich
des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg.

Die diesjährige Verbandsschau für den Bezirk **Obere Schunter** findet statt am

Mittwoch, den 18.10.2023

Treffpunkt: 8.00 Uhr, Bauhof UV Schunter, Kupfermühlenberg 1a, 38154 Königslutter

Mittagspause: 12.30 – 13.30 Uhr Bauhof UV Schunter

Schauende: ca. 16.00 Uhr Bauhof UV Schunter

Die Schaubeauftragten, die Vertreter der Umweltämter und der Landwirtschaftskammer Hannover-Bezirksstelle Braunschweig werden um Teilnahme gebeten. Die einzelnen Programmpunkte sind aus dem beigelegten Schauplan zu entnehmen. Sollten weitere Besichtigungen gewünscht werden, wird um entsprechende Meldung gebeten.

Wegen der beengten Transportmöglichkeiten bitten wir möglichst nur eine verantwortliche Person zu entsenden. Aus organisatorischen Gründen bittet der Verband um Teilnahmebestätigung möglichst per E-Mail in der Geschäftsstelle bis zum 10.10.2023.

Mit freundlichem Gruß

Unterhaltungsverband Schunter
Der Verbandsvorsteher

gez. Denneberg

(Denneberg)

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck